



Integrationschancen für Kinder und Familien

(IfKuF)

**Programm zum Ausbau der Konzepte
„Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack
Schule“**

Förderprogramm

1. Hintergrund, Zielsetzung und Zielgruppe

In der frühen und schulischen Bildung werden wichtige Weichen für die Entwicklung der Kinder gestellt. Auch Familien mit Migrationsgeschichte haben ein großes Interesse an einer bestmöglichen Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Wie alle Familien benötigen sie gute Informationen und verlässliche Partner, damit sie die Bildungsprozesse ihrer Kinder möglichst gut unterstützen und in den Bildungsinstitutionen mitwirken können.

Die Kommunalen Integrationszentren engagieren sich in diesem Bereich mit dem Ziel, dass sich die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Migrationsgeschichte in Nordrhein-Westfalen weiter verbessern. Sie sind kompetente Partner bei der Beratung und Qualifizierung von Fachkräften, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei die Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“ ein. Sie werden an vielen Standorten in Nordrhein-Westfalen bereits erfolgreich umgesetzt. Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) koordiniert und begleitet diesen Prozess. Mit dem vorliegenden Förderprogramm sollen die Kreise und kreisfreien Städte darin unterstützt werden, diese Konzepte in Bildungseinrichtungen weiter zu implementieren und neue Gruppen aufzubauen.

Das Förderprogramm „Integrationschancen für Kinder und Familien“ (IfKuF) unterstützt die Ausweitung der Angebote durch die Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern und die Einrichtung neuer Gruppen sowie die Verstetigung von im Vorjahr neu initiierten Gruppen nach den Bedarfen vor Ort im Rahmen der bewährten Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“. Die Landesregierung stellt für die in der Nummer drei genannten Programmteile für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt Mittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro bereit.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen). Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.

Das zuständige KI des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt kann die hier genannten Programmteile unter Einbindung von Dritten (z.B. Migrantenselbstorganisationen, Integrationskursträgern, Familienbildungsstätten) durchführen lassen. Erfolgt die inhaltliche Umsetzung durch einen Dritten, muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem KI und dem Träger abgeschlossen werden. Die Vereinbarung enthält Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards (vgl. Anlage 2) und verpflichtet das KI zur Beratung und fachlichen Begleitung. Auf dieser Grundlage können die Mittel aus diesem Programm dem Drittempfänger im Rahmen eines Zuwendungsbescheides oder Weiterleitungsvertrages zur Verfügung gestellt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Dieses Programm sieht eine Förderung folgender Bausteine in den drei Programmteilen „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“ vor.

3.1 Programmteil I, „Griffbereit“: Definition und Zuwendungszweck

„Griffbereit“ ist ein Konzept der Familienbildung für Eltern mit und ohne Migrationsgeschichte und ihren Kindern zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr. Bei den im Rahmen des Programms geförderten Gruppen sollte der Anteil von Familien oder Kindern mit Migrationsgeschichte überwiegen. Die durchführende Institution/Einrichtung (KiTa, Familienzentrum, Migrantenselbstorganisation usw.) muss über die inhaltliche Umsetzung eine Kooperationsvereinbarung mit dem KI oder einem mit dem KI kooperierenden Träger abschließen.

Ziel dieses Programmteils ist es, die frühkindliche Entwicklung durch konkrete kleinkindgerechte Aktivitäten zu fördern und wichtige Grundlagen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu schaffen. Es soll zur Stärkung des Empowerments von Familien beitragen und ihnen Hilfestellungen zur Förderung ihrer Kinder in der allgemeinen und sprachlichen Entwicklung mitgeben. Die Mehrsprachigkeit der Familien wird mitberücksichtigt, aufgegriffen und unterstützt.

Der Programmteil I greift auf das Konzept „Griffbereit“ zurück, welches durch die LaKI konzipiert worden ist. Die Umsetzung von „Griffbereit“ erfolgt in Gruppen, die sich in der Regel wöchentlich in den Räumlichkeiten der durchführenden Institution/Einrichtung treffen. Jede Gruppe besteht aus mindestens sechs Elternteilen und ihren Kindern und wird in der Regel von zwei Elternbegleiterinnen oder Elternbegleitern betreut. Die Kommunikation und die Vermittlung der Inhalte erfolgt bei zweisprachigen Gruppen bilingual (Deutsch/eine Familiensprache) und bei Gruppen mit heterogenen Familiensprachen mehrsprachig (Deutsch/mehrere Familiensprachen). Für die Auswahl der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter soll neben ihrer Eignung die sprachliche Kompetenz berücksichtigt werden. Eine pädagogische Qualifikation der Elternbegleiterin oder des Elternbegleiters kann vorhanden sein, ist jedoch nicht Voraussetzung.

3.2 Programmteil II, „Rucksack KiTa“: Definition und Zweck

„Rucksack KiTa“ ist ein Familienbildungsprogramm und richtet sich an Eltern und ihre Kinder mit Migrationsgeschichte zwischen vier und sechs Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen, die von diesen Kindern besucht werden. Die Kindertageseinrichtung muss über die inhaltliche Umsetzung eine Kooperationsvereinbarung mit dem KI oder einem mit dem KI kooperierenden Träger abschließen.

Ziel dieses Programmteils ist es, die Erziehungskompetenz der Eltern zu erweitern und ihnen zu ermöglichen, sowohl bei der Sprachbildung als auch im Bildungsbereich Mitverantwortung übernehmen zu können. Mit dem Programmteil ist weiterhin beabsichtigt, die Mehrsprachigkeit als Chance für die Integration und als Potenzial der Kinder aufzugreifen und zu stärken, indem die Sprachkompetenz der Kinder in einem alltagsintegrierten Konzept sowohl in Deutsch durch die Bildungsinstitution und in ihrer

Familiensprache durch die Familien gefördert wird. Auf der institutionellen Ebene soll der Programmteil die migrationsgesellschaftliche Öffnung und Diversitätsorientierung der Bildungseinrichtungen unterstützen.

Der Programmteil II greift auf das bestehende Konzept „Rucksack KiTa“ zurück, welches durch die LaKI konzipiert, koordiniert und weiterentwickelt wird. Die Umsetzung erfolgt in Gruppen, die sich in der Regel wöchentlich in den Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung treffen. Jede Gruppe besteht aus mindestens sechs Elternteilen und wird von einer Elternbegleiterin oder einem Elternbegleiter betreut. Die Eltern werden in den Gruppen insoweit angeleitet, dass sie die Kenntnisse und Aktivitäten aus den Bereichen Sprache, Kreativität, Motorik usw. zu Hause mit ihren Kindern in ihren Familiensprachen thematisieren können.

Die Auswahl der Elternbegleiterinnen und -begleiter kann über den Träger vor Ort erfolgen. Eine vorhandene Migrationsgeschichte sowie Sprachkompetenzen in mindestens einer Zweitsprache sollen neben ihrer Eignung mit berücksichtigt werden. Eine pädagogische Qualifikation der Elternbegleiterin bzw. des Elternbegleiters kann vorhanden sein, ist jedoch nicht Voraussetzung.

Die Erzieherinnen und Erzieher sind im Konzept „Rucksack KiTa“ die Verantwortlichen für die KiTa und Partner im Programm für die Elternbegleiterinnen und -begleiter sowie die teilnehmenden Familien. Ein regelmäßiger Austausch der Elternbegleiterinnen und -begleiter, ist z.B. im Rahmen der Vor- und Nachbearbeitung erforderlich.

3.3 Programmteil III, „Rucksack Schule“: Definition und Zweck

Der Programmteil „Rucksack Schule“ ist ein Konzept zur Unterrichts- und Schulentwicklung unter Einbindung der Eltern als Erziehungs- und Bildungspartner und wird mit der Kooperation zwischen Grundschulen-, Kommune bzw. KI umgesetzt. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem KI und der Schule muss geschlossen werden.

„Rucksack Schule“ richtet sich an Kinder im ersten bis vierten Schuljahr und Ihre Eltern mit und ohne Migrationsgeschichte sowie an die besuchten Grundschulen.

Ziel dieses Programmteils ist es, über die Einbindung der Eltern als Bildungspartner den Lernprozess der Kinder ganzheitlich und mehrdimensional zu begleiten und zu stärken.

Der Programmteil III greift auf das bestehende Konzept „Rucksack Schule“ in der zum Zeitpunkt der Programmveröffentlichung aktuellen Fassung zurück, welches durch die LaKI konzipiert und koordiniert wird. Die Umsetzung erfolgt in Form eines Kooperationskonzeptes, das vorsieht, die Unterrichtsinhalte des Deutsch-, Fach- und Herkunftssprachlichen Unterrichts mit den Inhalten, die in der Elterngruppe vermittelt werden, abzustimmen. Im Rahmen dieses Kooperationskonzeptes entwickelt sich eine Netzwerkstruktur zwischen einer Lehrkraft als Koordinatorin bzw. Koordinator, der Elternbegleiterin bzw. dem Elternbegleiter, der Schule, außerschulischen Partnern (Stadtbücherei, Museum etc.), externen Referentinnen bzw. Referenten (z.B. Verkehrspolizist/-in, Zahnarzt/Zahnärztin), den Eltern und deren Kindern.

Bei „Rucksack Schule“ werden Unterrichtsinhalte für Kinder und ihre Familien in der deutschen Sprache und in der jeweiligen Familiensprache zeitlich und inhaltlich parallel im Rahmen des Klassenunterrichts, des Herkunftssprachlichen Unterrichts und der Elternbildung vermittelt.

Die Elterngruppe besteht in der Regel aus mindestens sechs Elternteilen und wird von einer Elternbegleiterin oder einem Elternbegleiter betreut, der selbst mehrsprachig ist, oder Erfahrung mit Mehrsprachigkeit hat.

4. Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

1. Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote, insbesondere die Vergütung der Elternbegleiterinnen und -begleiter, Ausgaben für Qualifizierung und Begleitung, die über die Grundqualifizierung hinausgehen, ggf. entstehende Betreuungsaufwendungen für Kinder der Eltern sowie Druck- und Kopierausgaben.
 - 1.1 Darüber hinaus sind nur im Rahmen des Programmteils I „Griffbereit“ auch Sachausgaben für den Ankauf von einschlägigen Büchern und Materialien (vgl. Anlage 1) sowie Mieten zuwendungsfähig, da „Griffbereit“-Gruppen

nicht an die Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen oder Schulen gebunden sind.

2. Ausgaben zur Qualifizierung der Elternbegleiterinnen und -begleiter und mitwirkenden Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften, die an die von der LaKI veröffentlichten Fortbildungsempfehlungen gebunden sind (vgl. Anlagen 1 und 2), insbesondere
 - 2.1 Vergütung der Elternbegleiterinnen und -begleiter für die Stunden der Grundqualifizierung.
 - 2.2 Honorare externer Referentinnen und Referenten für die Maßnahmen der Grundqualifizierung.
 - 2.3 Ausgaben für den Ankauf von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien für die Maßnahmen der Grundqualifikation.

Da die Mittel in erster Linie an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden sind (siehe auch Bewilligungsvoraussetzungen), dürfen die Ausgaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 einen Betrag von 7.300 Euro nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Personalausgaben der Kommunen, freien Träger und Kooperationspartner für Fachkräfte, die Gruppenangebote organisieren, koordinieren oder planen und nicht direkt mit der Zielgruppe zusammenarbeiten
- Reisekosten

5. Bewilligungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

Von der Bagatellgrenze (Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO) kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Mittel stehen den KI-Kommunen in der unter Nr. 1 aufgeführten Höhe zur Verfügung. Die Kommunen können im Rahmen der Bedarfe vor Ort in allen drei Programmteilen eine Zuwendung beantragen. Bezogen auf 54 mögliche Antragsteller stehen für die drei Programmteile pro Zuwendungsempfänger grundsätzlich 33.300 Euro zur Verfügung.

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenanteil muss in den KI-Kommunen nicht geleistet werden.

6. Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36

(Kompetenzzentrum für Integration– Kfi)

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

bis zum 31. Januar 2020 (Ordnungsfrist) schriftlich (per Post oder per Fax 02931/8246051) zu stellen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

Der Antrag muss sich auf Maßnahmen in den Programmteilen beziehen, die im laufenden Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen werden. Dabei ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Nach Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.2 VVG zu § 44 LHO.

Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Der einfache Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBestG ist nicht erforderlich.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.

Anlage 1 Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/FAQ

Anlage 2 Standards und Qualitätssicherung

Anlage 1: Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/FAQ (Stand: 18.12.2019)

(Diese beziehen sich auf das Förderjahr 2020 und werden im Laufe des Verfahrens durch das Kfl weiter aktualisiert und auf der Website des Kfl veröffentlicht)

1. Antragsteller

Anträge können KI-Kommunen unter Beachtung des unter Nr. 2 dieser FAQ aufgeführten Antragsverfahren stellen. Antragsteller ist hier die Kommune.

2. Förderfähige Gesamtausgaben

Für jede KI-Kommune stehen grundsätzlich 33.300 Euro im Programmrahmen zur Verfügung, die entsprechend der beantragten Höhe in den Programmteilen zu verausgaben sind. Mit der Antragstellung ist eine Finanzplanung vorzulegen, wobei die Ausgaben für die Qualifizierung nach der Nummer 4.2 des Förderprogramms einen Betrag von 7.300 Euro nicht übersteigen dürfen.

3. Antragsverfahren

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des Kfl (www.kfi.nrw.de) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original oder per Fax bis zum 31.01.2020 von KI-Kommunen beim Kfl einzureichen. Beachten Sie bitte, dass es sich hier um eine Ordnungsfrist handelt.

Falls KI-Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang benötigen, können die verbleibenden Mittel nach Abschluss des ersten Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

Eine Antragsstellung zum Mehrbedarf kann nach Aufforderung / Aufruf durch die Bewilligungsbehörde erfolgen. Teilen Sie dem Kfl daher bitte unverbindlich im Anschreiben für den Erstantrag mit, ob und in welcher Höhe ggf. ein Mehrbedarf besteht.

Da das Programm wie oben dargestellt im Nachhinein die Möglichkeit der Bewilligung von nicht gebundenen Fördermitteln vorsieht, ist eine zeitnahe Erstantragstellung im

Rahmen der Ordnungsfrist wünschenswert, damit die freien Mittel frühzeitig weiterverteilt werden können.

Zuständig für das gesamte Antragsverfahren ist die Bewilligungsbehörde.

4. Finanzierungsplan

Im vorzulegenden Finanzierungsplan ist nachvollziehbar darzulegen, wie sich die jeweiligen Kostenpositionen errechnen.

Je detaillierter und nachvollziehbarer die Angaben sind, desto geringer sind spätere Sachverhaltsaufklärungen im Rahmen der Bewilligung.

5. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Um frühzeitig mit der Umsetzung von in 2020 neu einzurichtenden Gruppen beginnen zu können, besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Dieser sollte bereits bei Antragstellung formlos mit einer Begründung sowie dem Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Bei der Fortführung von im Jahr 2019 geförderten Gruppen handelt es sich um sogenannte Fortsetzungsmaßnahmen, welche keiner Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedürfen.

6. Durchführungszeitraum

Da es sich beim Programm IfKuF um ein jährliches Förderprogramm handelt und die Mittel nur in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung stehen, muss aus haushaltstechnischen Gründen der Durchführungszeitraum am 31.12.2020 enden. Daher ist der folgende Satz in den Fördertext aufgenommen worden: „Der Antrag muss sich auf Maßnahmen in den Programmteilen beziehen, die im laufenden Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen werden.“

7. Beispiele für die Materialausstattung im Rahmen von „Griffbereit“ – nicht abschließend

- Bücherkiste mit mehrsprachigen (Bilder)Büchern in den in der Gruppe gesprochenen Familiensprachen sowie in Deutsch. Empfehlungen zu mehrsprachigen (Bilder)Bücher für die Bücherkisten stehen allen KI im Intranet der Landesweiten Koordinierungsstelle zur Verfügung.
- Matten, (Bau)Teppiche und/ oder Turnmatten

- zwei bis drei kleine Tische und kleine Kindergartenstühle und/ oder Turnbänke,
- Stühle für die teilnehmenden Erwachsenen (z.B. für Vorlesesituationen und Schoßspiele)
- Ausstattung für situative Spielaktivitäten (Kaufladen, Werkbank, Spiel- und Bausteine in verschiedenen Ausführungen etc.)
- Einfache altersgerechte Spielmaterialien

8. Was sind sogenannte Vorgruppen?

Im Rahmen des Programms besteht die Möglichkeit, Vorgruppen einzurichten. Diese können den regulären „Griffbereit-“, „Rucksack KiTa-“ oder „Rucksack Schule-“ Gruppen, die in der Regel mit Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres beginnen, vorgeschaltet werden. Eine fachliche Beratung zur Installierung und Themenauswahl wird durch die LaKI angeboten.

Die Angebote sollen als „Griffbereit-“, „Rucksack KiTa-“ oder „Rucksack Schule-“ Gruppen fortgeführt werden.

9. Anmerkungen zur Qualifizierung der Elternbegleiterinnen und -begleiter, Erzieherinnen und Erzieher und Lehrkräfte der beteiligten Bildungseinrichtungen

Die Grundqualifizierung orientiert sich an den Qualitätsstandards des Verbundes der KI NRW (siehe Anlage 2) und umfasst mindestens fünf Module mit einem Mindestumfang von insgesamt 20 Stunden. Die Qualifizierungsangebote können innerhalb des Durchführungszeitraums vor Beginn der Gruppenangebote oder begleitend stattfinden.

Über die Grundqualifizierung hinaus richten sich die Inhalte und der Umfang der Vorbereitung und der begleitenden Schulungen von Elternbegleiterinnen und -begleiter, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräften nach dem Bedarf/den Vorkenntnissen/ den Anforderungen/ den aktuellen Entwicklungen vor Ort. Diese Qualifizierungsbedarfe entstehen im Rahmen der tatsächlichen Gruppenangebote. Die Auswahl und Reihenfolge obliegt dem KI in Abstimmung mit den Trägern und den durchführenden Einrichtungen. Die hier entstehenden Kosten fallen nicht in den Finanzierungsbereich der Grundqualifikation, sondern der Gruppenangebote.

Zum Gruppenangebot gehören die Gruppenstunden mit den Familien, die Vor- und Nachbereitung, Reflexions-, Planungs- und Austauschgespräche in der jeweiligen Einrichtung, die Reflexions- und Austauschtreffen mit der Programmkoordination sowie über die Grundqualifizierung hinausgehende Bedarfe.

Qualifizierungsangebote können zur Reduzierung von Kosten für die o.g. Beteiligten gemeinsam angeboten werden, z.B. Griffbereit-, Rucksack KiTa- und Rucksack Schule-Elternbegleiterinnen und -begleiter, Elternbegleiterinnen und -begleiter und Erzieherinnen und Erzieher, Elternbegleiterinnen und -begleiter und Lehrkräfte usw.

Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgaben für gemeinsame Qualifizierungsangebote entsprechend des Anteils der teilnehmenden Personen den jeweiligen Programmteilen zugerechnet werden. Dies ist im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte der beteiligten Bildungseinrichtungen besuchen die Qualifizierung im Rahmen ihres Dienstgeschäfts, Elternbegleiterinnen und -begleiter werden für diese Zeit honoriert.

10. Wie sollte sich die Zusammenarbeit zwischen den KI und den Drittempfängern im Rahmen dieses Förderprogramms gestalten?

Es wird empfohlen, dass sich die KI bereits vor der Antragsstellung mit den freien Trägern/Akteuren vor Ort und den kreisangehörigen Gemeinden, die eines der Programmteile durchführen, zu den örtlichen Bedarfen abstimmen. Dies vereinfacht vor dem Hintergrund des engen Zeitkorridors die Weitergabe der Mittel an die Drittempfänger. Für die Weitergabe der Mittel an Dritte kann das Muster eines Weiterleitungsvertrages genutzt werden, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg (www.kfi.nrw.de) bereitgestellt wird. Alternativ ist auch eine Weiterleitung per Bescheid möglich. Bei der Antragstellung ist es noch nicht erforderlich, die konkreten Drittempfänger anzugeben.

11. Betreuungskosten

In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme von Betreuungskosten förderfähig. Dies ist jeweils im Verwendungsnachweis zu begründen.